

Universität Bayreuth
Lehrstuhl für Zivilrecht VI
- insbesondere Sportrecht -
Prof. Dr. Peter W. Heermann

**Seminararbeit zum Seminar
Recht für Sportökonomien
WS 2000/2001**

Thema:

Aufsichtspflichten eines Sportlehrers/-trainers

Vorgelegt von:

Sonja Rapp
Jägerstr. 10
95444 Bayreuth
Tel.: 09 21/ 1 51 07 14

Abgabetermin:

09.01.2001

6. Fachsemester Sportökonomie

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Darstellung des Sachverhaltes der Urteile	1
	1. Pflichten eines Skilanglauflehrers	1
	2. Haftung für Unfall beim Therapiesport	2
III.	Rechtlicher Rahmen der Entscheidungen	3
IV.	Rechtsanwendung durch das Gericht	7
	1. Pflichten eines Skilanglauflehrers	7
	2. Haftung für Unfall beim Therapiesport	8
V.	Zusammenfassung	11
	Literatur	12

I. Einleitung

Gerade im Sport stellt sich häufig die Frage, an welchem Punkt die Aufsichtspflichten eines Sportlehrers/-trainers beginnen bzw. enden und wann eben diese verletzt werden. Die Aufsichtspflichten von Sportlehrern und Sporttrainern sind dabei stets im Zusammenhang mit dem eigenen Risiko des Sporttreibenden zu betrachten. So ist es gerade im Bereich des Sports häufig notwendig, Sportler vor relativ schwierige körperliche Anforderungen zu stellen, um ihr Können zu verbessern, ohne sie dabei aber gleichzeitig zu überfordern.

Im Falle eines Unfalls oder einer Verletzung des Sportlers stellt sich daher in der Regel die Frage, ob der Sportlehrer/-trainer seine Anforderungen entsprechend den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Sportlers angemessen ausgewählt hat, ob er die ihm obliegende Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht verletzt hat, oder ob der Unfall nicht in den Haftungsbereich des Sportlehrers/-trainers fällt, sondern dem eigenen Risiko des Sporttreibenden zuzurechnen ist. Liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, so bleibt zu klären, in welchem Umfang der Beklagte für sein Verschulden haftbar gemacht werden kann.

In der vorliegenden Arbeit soll nun anhand zweier Urteile gezeigt werden, welchen Pflichten Sportlehrer/-trainer nachzukommen haben, wann eine Verletzung ihrer Aufsichtspflichten vorliegt und wer im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung in welchem Umfang für den entstandenen Schaden zu haften hat.

II. Darstellung des Sachverhaltes der Urteile

Im folgenden sollen nun die Sachverhalte zweier Urteile dargestellt werden, bei denen in beiden Fällen eine Schadensersatzklage erhoben wurde, da die Beklagten nach Meinung des jeweiligen Klägers ihre Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verletzt hätten.

1. Pflichten eines Skilanglauflehrers

Der Kläger verletzte sich am letzten Tag eines fünftägigen Skilanglaufkurses, als er bei der Abfahrt auf der sogenannten Moorlack-Tour bei Reit im Winkl stürzte. Er wirft den beiden Beklagten – dem Leiter der Skischule sowie der Skilehrerin – eine Verletzung ihrer Pflichten vor, da sie nicht bemerkt hätten, dass die Langlaufloipe vereist, für Anfänger zu schwierig und zu gefährlich und an der Unfallstelle zudem beschädigt gewesen wäre; diese Pflichtverletzung habe zu besagtem Sturz und damit zur

Verletzung des Klägers geführt. Diesem Vorwurf setzen die Beklagten entgegen, dass es sich beim Kläger keineswegs um einen absoluten Anfänger gehandelt habe, da er an den vorangegangenen vier Kurstagen Abfahrtstechniken, Spurwechsel, Bremspflug, Halbpflug, Richtungswechsel und Notsturz sowie u.a. Bremsen bzw. Pflug ohne Loipe gelernt hätte. Des weiteren sei das Schwierigkeitsniveau der Strecke den Fähigkeiten der Kursteilnehmer angemessen gewesen, da es sich bei der Abfahrt um keine gefährliche Strecke gehandelt habe und lediglich ein leichtes Gefälle zu bewältigen war; außerdem sei der Zustand der Loipe bekannt gewesen. Vor dem Sturz hatte die Skilehrerin den Kursteilnehmern bei der ersten Abfahrt empfohlen, ihre Skier vor der Abfahrt abzuschneiden. Zudem wies die Beklagte die Kursteilnehmer an, einen Sicherheitsabstand von circa 50 – 60 m zum jeweils vorausfahrenden Teilnehmer einzuhalten.¹

Der Kläger erhob daraufhin eine Schadensersatzanklage, in der er sowohl materielle als auch immaterielle Schadensersatzansprüche geltendmachen wollte. Die Klage wurde vom Landgericht Traunstein im Urteil vom 21.04.1994 abgewiesen; die gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde am 09.11.1994 vom OLG München zurückgewiesen.²

2. Haftung für Unfall beim Therapiesport

Zum Zeitpunkt des Unfalls am 13.06.1989 befand sich der Kläger bereits seit Dezember 1988 in einer Therapie zur Heilung seiner Drogenabhängigkeit, die vom Beklagten - einem eingetragenen Verein - durchgeführt wurde. Entsprechend dem anthroposophischen Therapiekonzept des Beklagten, „... wonach gerade durch erlebnispädagogische Maßnahmen das Bewusstsein der Kursteilnehmer gestärkt und eine Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden soll, die auch die Lösung seelischer Konflikte erleichtert“³, fand am 13.06.1989 im Rahmen der Therapie ein Pflanzenkurs statt. Jener wurde vom Therapeuten S geleitet, der zu diesem Zeitpunkt beim Beklagten angestellt und von dessen Weisungen abhängig war. Während des Pflanzenkurses wurden der Kläger und die übrigen Teilnehmer vom Therapeuten S aufgefordert, auf eine auf dem Vereinsgelände stehende Eiche bis zu einer Höhe von über 6 m zu klettern. Die Übung wurde den Kursteilnehmern zunächst vom Therapeuten S demonstriert, wobei er sie zu Vorsicht anhielt und sie anwies, sich beim Klettern

¹ Vgl. SpuRt (1995), S. 57.

² Vgl. SpuRt (1995), S. 55 ff.

³ Vgl. SpuRt (1994), S. 95.

möglichst nahe am Stamm zu halten. Als der Kläger auf Aufforderung des Therapeuten die Eiche bestieg, stürzte er aus einer Höhe von mindestens 6 m ab, wobei er sich eine inkomplette Querschnittslähmung mit kompletter Blasen- und Mastdarmlähmung zuzog.

Der Kläger erhob daraufhin Anklage und forderte vom Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld inklusive Schmerzensgeldrente. Zudem erhob er eine Feststellungsklage, wonach der Beklagte verpflichtet werden sollte, dem Kläger seinen künftigen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen. Sowohl der Schmerzensgeldanspruch, als auch die Feststellungsklage konnten vor dem Landgericht im Urteil vom 26.06.1991 durchgesetzt werden. Die im Anschluss daran vom Beklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.⁴

III. Rechtlicher Rahmen der Entscheidungen

In beiden Fällen ist zu prüfen, ob der jeweilige Kläger als Folge einer unerlaubten Handlung des Beklagten i.S.d. §§ 823 ff. BGB Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche nach § 847 Abs. 1 BGB geltend machen kann.

Damit die Vorschriften der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) greifen, müssen laut Hinz, K./Zwack, G. folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein:

Die Handlung muss vom Beklagten begangen worden sein. Zudem muss ein gegebenes Rechtsgut des § 823 BGB (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht des Klägers) verletzt worden sein, wobei diese Verletzung widerrechtlich sein muss. Außerdem muss ein Schaden entstanden sein, wobei ein adäquater Zusammenhang zwischen der Verletzung des Rechtsguts und dem Schaden gegeben sein muss. Darüber hinaus muss ein Verschulden des Beklagten als Vorsatz oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB vorliegen.⁵

Besteht ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, so können bei Vermögensschäden, die sich aus einer Körperverletzung ergeben die §§ 249 ff., 842 f. BGB herangezogen werden, wonach sämtliche gegenwärtige oder künftige materielle Nachteile, die aus der Verletzung resultieren, wie z.B. Arztkosten, Verdienstaussfall usw. zu begleichen sind.⁶

⁴ Vgl. SpuRt (1994), S. 93.

⁵ Vgl. Hinz, K./Zwack, G. (1994), S. 87.

⁶ Vgl. Brox, H. (1996), S. 392.

Ein Schmerzensgeldanspruch nach § 847 Abs. 1 S. 1 BGB in Folge einer gegebenen unerlaubten Handlung i.S.d. §§ 823 ff. BGB kann hingegen nur dann geltend gemacht werden, wenn ein immaterieller Schaden, d.h. ein Schaden „der nicht Vermögensschaden ist“ (§ 253 BGB) - wie beispielsweise körperliche Schmerzen oder Kummer - vorliegt.⁷ Sind die Voraussetzungen des § 847 BGB erfüllt, so hat der Geschädigte Anspruch auf „eine billige Entschädigung in Geld“, die vor allem den Einbußen am Wohlbefinden und der Genugtuung des Verletzten gerecht werden soll.⁸

Im Fall des Unfalls beim Therapiesport ist zudem zu prüfen, ob es sich beim Therapeuten S um einen Erfüllungsgehilfen des Beklagten i.S.d. § 831 BGB handelt: Ist dies der Fall und hat der Verrichtungsgehilfe rechtswidrig i.S. eines Fehlverhaltens gehandelt, so ist die unerlaubte Handlung des Therapeuten bzw. die rechtswidrige Schädigung des Klägers durch den Therapeuten kausal dem Beklagten zuzurechnen; der Beklagte ist nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.⁹

Ein Haftungsfreispruch des Beklagten nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB kommt nur dann in Frage, wenn der Beklagte den Therapeuten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgewählt hat und beobachtet hat, dass der Therapeut seinen Sorgfaltspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist oder aber „der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden“ wäre.

Eine vollständige Entlastung und damit eine Haftungsfreistellung des Beklagten läge auch dann vor, wenn der Geschädigte vor dem Unfall in das mit der Ausübung der sportlichen Übung verbundene Risiko eingewilligt oder stillschweigend auf eine Haftung des Beklagten verzichtet hätte;¹⁰ in diesem Fall bestünde kein Schadensersatzanspruch des Klägers, der Beklagte wäre somit von der Haftung freigestellt und der Geschädigte müsste die Folgen seiner Einwilligung entschädigungslos tragen.¹¹

Eine teilweise Entlastung und folglich eine nur beschränkte Schadensersatzhaftung des Beklagten wäre gegeben, wenn dem Geschädigten ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB nachgewiesen werden könnte.¹²

⁷ Vgl. Brox, H. (1996), S. 392.

⁸ Vgl. Brox, H. (1996), S. 392.

⁹ Vgl. Medicus, D. (1996), S. 579 Nr. 782.

¹⁰ Vgl. Rebmann, K. (1997), § 823 Rdnr. 327.

¹¹ Vgl. Grunsky, W. (1979), S. 24 f.

¹² Vgl. Grunsky, W. (1979), S. 23.

Grundsätzlich ist laut Dury bei der Frage nach einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung eines Sporttrainers zu unterscheiden, ob es sich um einen privat beauftragten Trainer oder einen Vereins- oder Verbandstrainer handelt; zudem ist zu differenzieren, ob die zivilrechtliche Haftung des Trainers aus einem Vertrag oder einem Delikt resultiert¹³:

Schließt ein Sportler mit einem privat beauftragten Trainer (z.B. Leiter einer Skischule) einen Dienstvertrag nach § 611 BGB ab, so liegt ein zweiseitiges Rechtsgeschäft vor: Der Sportler verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu gewähren, während der Trainer die Leistung der dem Sportler versprochenen Dienste, nämlich „... das Erlernen einer sportlichen Fähigkeit, die Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie die psychologische Betreuung des oder der Sportler im Training, der Wettkampfvorbereitung und evtl. auch die Betreuung im Wettkampf“¹⁴ zusagt. Der Trainer kann den Erfolgseintritt jedoch nicht garantieren, da in erster Linie die physischen und psychischen Fähigkeiten des Sportlers für den Eintritt des Erfolgs entscheidend sind; daher handelt es sich hier um einen Dienst- und keinen Werkvertrag i.S.v. §§ 631 ff. BGB. Den privat beauftragten Trainer treffen bei der Ausübung seiner Tätigkeit „... spezifische Sorgfaltspflichten, die er auch unter zivilrechtlichen Haftungsgründen weder durch aktives Zuwiderhandeln noch durch Unterlassen verletzen darf“¹⁵; dabei sind Inhalt und Umfang der Sorgfaltspflichten für jeden einzelnen Fall von Neuem normativ nach § 276 BGB zu bestimmen.¹⁶

Laut Dury hat der Trainer in jedem Fall sicherzustellen, dass die Sportstätte frei von für ihn erkennbaren technischen Mängeln ist, aus denen sich Gefahren für den Sportler ergeben könnten. Zudem muss er das Training dem jeweiligen Leistungsniveau des Sportlers anpassen und es fachlich korrekt und zweckorientiert leiten; dabei sollen Überforderungen oder gar Unfälle oder Verletzungen der Sportler verhindert werden.¹⁷

Der Umfang der Aufsichtspflicht hängt vom Alter, den Eigenschaften und den Fähigkeiten des Sportlers ab¹⁸: So obliegt dem Trainer bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen eine größere Sorgfaltspflicht als beim Training Erwachsener; zudem nimmt die Aufsichtspflicht mit steigendem Grad der Geübtheit des Sportlers ab.¹⁹

¹³ Vgl. Dury, W. (1996), S. 25.

¹⁴ Vgl. Dury, W. (1996), S. 26.

¹⁵ Vgl. Dury, W. (1996), S. 26.

¹⁶ Vgl. Dury, W. (1996), S. 26.

¹⁷ Vgl. Dury, W. (1996), S. 27.

¹⁸ Vgl. Pfister, B./Steiner, U. (1995), S. 13.

¹⁹ Vgl. Dury, W. (1996), S. 27.

Bei minderjährigen Kindern geht die Aufsichtspflicht vertraglich für begrenzte Zeit von den Eltern (die nach §§ 1626, 1631 BGB ihrer Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder nachzukommen haben) auf einen Verein oder einen Trainer über; verletzt ein Trainer nachweislich die ihm obliegende Aufsichtspflicht, so haftet er bzw. der Verein/Verband, für den er arbeitet für den Schaden, der durch diese Pflichtverletzung entstanden ist.²⁰

Eine Haftung aus Delikt liegt hingegen vor, wenn der persönlich beauftragte Trainer ein Rechtsgut i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB verletzt; grundsätzlich geht die Haftung aus Delikt nicht so weit, wie die aus Vertrag, da sie „... nur solche Vermögensschäden ... erfasst, die auf der Verletzung der in § 823 Abs. 1 aufgezählten absoluten Rechte oder der in Abs. 2 erfassten Schutzgesetze beruhen“²¹.

Im Gegensatz zu den privat engagierten Trainern sind Vereins- oder Verbandstrainer i.d.R. angestellt; dabei bestehen vertragliche Bindungen grundsätzlich nur zwischen dem Trainer und dem Verband oder Verein für den er tätig wird, nicht aber zwischen dem Trainer und dem Sportler. Daher kommt „... eine vertragliche Haftung des angestellten Trainers nur gegenüber seinem Verein oder Verband, nicht aber gegenüber seinen Schützlingen in Betracht“²². Bei Verletzung der Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten eines angestellten Trainers (Erfüllungsgehilfe) hat dessen Arbeitgeber (Verein/Verband) das Verschulden seines Angestellten nach § 278 BGB zu vertreten.

Während des Sportunterrichts an der Schule trägt der Sportlehrer die Aufsichts- und Sorgfaltspflichten; im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung hat nach § 839 BGB und Art. 34 GG gegebenenfalls der Träger der öffentlichen Schule für den verursachten Schaden einzustehen.²³

IV. Rechtsanwendung durch das Gericht

1. Pflichten eines Skilanglauflehrers

Um zu klären, ob die vom Kläger erhobenen materiellen und immateriellen Schadensersatzansprüche gerechtfertigt waren, war vom LG Traunstein zunächst zu

²⁰ Vgl. Pfister, B./Steiner, U. (1995), S. 12 f.

²¹ Vgl. Dury, W. (1996), S. 30.

²² Vgl. Dury, W. (1996), S. 31.

²³ Vgl. Pfister, B./Steiner, U. (1995), S. 12.

prüfen ob überhaupt sämtliche Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung i.S.d. § 823 BGB erfüllt waren.

Das Urteil des LG Traunstein vom 21.04.1994 wurde wie folgt begründet:²⁴

Grundsätzlich waren die Skilanglauflehrerin und der Leiter der Skilanglaufschule zwar dazu verpflichtet, ihren Aufsichts- und Sorgfaltspflichten nachzukommen und das Verletzungsrisiko für ihre Schützlinge bzw. Vertragspartner (im Rahmen eines Dienstvertrages) möglichst gering zu halten, aber dennoch kann beim vorliegenden Unfall nicht automatisch von einer Verletzung der Sorgfaltspflicht seitens der Beklagten ausgegangen werden, da jede Sportart – selbst bei vollständiger Erfüllung der Sorgfaltspflichten – ein gewisses Verletzungsrisiko in sich birgt. Eine unfallursächliche Pflichtverletzung der beklagten Skilehrerin durch mangelhafte Information über den Streckenzustand wurde vom LG Traunstein nicht bejaht, da weder eine Beschädigung der Langlaufloipe in dem Abschnitt, auf dem der Unfall passierte, noch deren vereister Zustand bewiesen werden konnte. Eine Beschädigung der Langlaufloipe an der Unfallstelle konnte nämlich auch von Zeugen nicht bestätigt werden.

Ein Abfahren der gesamten Strecke vor Beginn der Langlauftour, um die Strecke auf mögliche Beschädigungen oder Gefahren zu überprüfen, konnte von der Skilehrerin auch im Rahmen ihrer Schutzpflichten nicht verlangt werden. Dies wird vom Landesgericht vor allem dadurch begründet, dass die Beweisaufnahme ergeben hatte, dass der Schwierigkeitsgrad der gesamten Strecke – insbesondere auch im Unfallbereich – sehr gering war und die Loipe täglich gepflegt und auf guten Zustand überprüft wurde. Zudem ließe sich ein gewisses Sturz- und Unfallrisiko beim Skilanglauf nicht ausschließen, da es mit der Anwendung des erlernten Könnens unweigerlich verbunden sei und sich ein Sturz selbst unter günstigsten Bedingungen nicht von vornherein verhindern ließe. Die Beweisaufnahme des OLG München ergab zudem, dass die Moorlack-Tour dem Können und dem technischen Erfahrungsstand der Teilnehmer entsprach und die Skilehrerin ihre Schützlinge mit der ausgewählten Strecke keinesfalls überforderte. Es konnte außerdem bewiesen werden, dass die Teilnehmer an den vorangegangenen Tagen Gleit-, Halb- und Bremsflug ohne Loipe geübt hatten, so dass davon ausgegangen werden konnte, dass die Teilnehmer im Falle einer blockierten Spur abbremsen oder ausweichen konnten.

Das verantwortungsbewusste Handeln der Skilehrerin wird unter anderem darin deutlich, dass sie den Kursteilnehmern vor der ersten Abfahrt riet, ihre Skier

abzuschallen. Zudem wies sie die Teilnehmer an, in einem Abstand von 50 – 60 m abzufahren; laut Senat sei dies ein Abstand, der der Skilehrerin noch eine ausreichende Aufsicht über vorher abfahrende Teilnehmer biete und der es den Teilnehmern im Fall eines Sturzes zugleich ermögliche, wieder aufzustehen und weiterzufahren oder aber die Loipe rechtzeitig vor dem nächsten Langläufer zu verlassen.

Insgesamt kamen sowohl das LG Traunstein, als auch das OLG München zu dem Schluss, dass der Skilehrerin weder Vorsatz, noch Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB vorzuwerfen sei. Da dies allerdings Voraussetzung für das Vorliegen einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 ff. BGB wäre, muss diese unter den gegebenen Umständen verneint werden. Daher konnten dem Kläger gegenüber der Skilehrerein weder materielle (gemäß §§ 249 ff., 842 f. BGB) noch immaterielle Schadensersatzansprüche i.S.d. § 847 BGB zuerkannt werden.

Auch dem Leiter der Skilanglaufschule ist nach Meinung des OLG München keine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht und damit kein Verschulden i.S.d. § 276 BGB vorzuwerfen; daher liegt keine schuldhaft positive Vertragsverletzung gegenüber dem Geschädigten vor, die sich unter Umständen aus dem gemäß § 611 BGB geschlossenen Dienstvertrag ergeben könnte. Der Kläger kann also auch vom Leiter der Skischule weder materiellen noch immateriellen Schadensersatz verlangen.

2. Haftung für Unfall beim Therapiesport

Auch im Fall des Unfalls beim Therapiesport musste vom OLG Frankfurt zunächst überprüft werden, ob es sich bei der Aufforderung des Therapeuten, die Eiche zu besteigen um eine unerlaubte Handlung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB handelte. Dies wurde vom OLG bejaht, da sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung erfüllt waren.²⁵

Der Therapeut S hatte den Kläger aufgefordert, die Eiche bis zu einer Höhe von mindestens 6 m zu besteigen; diese Aufforderung war nachweislich die Ursache für den Sturz des Geschädigten und damit auch für die damit einhergehende inkomplette Querschnittslähmung mit kompletter Blasen- und Mastdarmlähmung i.S. einer Verletzung eines gegebenen Rechtsguts des § 823 BGB. Der Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des Rechtsguts und dem entstandenen Schaden ist folglich

²⁴ Vgl. SpuRt (1995), S. 55 ff.

²⁵ Vgl. SpuRt (1994), S. 93.

gegeben. Diese Verletzung war zudem widerrechtlich, da entsprechende Rechtfertigungsgründe laut OLG nicht vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu klären, ob der Kläger in seine späteren Verletzungen eingewilligt oder stillschweigend auf eine Haftung des Beklagten verzichtet hatte. Dies war laut OLG Frankfurt aus folgenden Gründen nicht der Fall:²⁶

Das Besteigen einer Eiche ist eine sportliche Übung, wonach im Falle eines Unfalls hinsichtlich der Haftung die von der Rechtsprechung zu den Sportunfällen entwickelten Grundsätze anwendbar sind. Demnach „... rechtfertigen sportliche Unternehmen, die an die körperliche Leistungsfähigkeit des Teilnehmers über das gewöhnliche Maß hinausgehende Anforderungen stellen, allein noch nicht die Annahme, dass der Teilnehmer auf eigenes Risiko handele oder auf Schadensersatz verzichte“²⁷. Dies sei insbesondere bei besonders gefährlichen Sportarten der Fall, zu denen das Besteigen einer Eiche aber nicht zu rechnen sei; eine gewisse Verletzungsgefahr sei zwar von vornherein gegeben, schwere Verletzungen allerdings weniger naheliegend. Im vorliegenden Fall konnte zudem ein schadhaftes körperliches Einwirken der übrigen Teilnehmer von vornherein ausgeschlossen werden, da die Eiche einzeln und nacheinander bestiegen werden sollte. Erschwerend kommt hinzu, dass sich der Kläger nicht freiwillig und in eigener Verantwortung für das Besteigen der Eiche entschieden hatte; vielmehr kam er der Aufforderung des Therapeuten nach, der die Kletterpartie als eine wichtige Therapiemaßnahme erachtete und in dessen Obhut sich der Kläger begeben hatte, in der Hoffnung, dadurch seine Drogenabhängigkeit bekämpfen zu können. Der Geschädigte kam daher lediglich einer pädagogischen Anweisung nach, deren Befolgung im Rahmen der Therapie von ihm erwartet wurde.²⁸

Zudem hat der Therapeut laut OLG fahrlässig i.S.d. § 276 BGB gehandelt, da er Sicherheitsvorkehrungen, die zur Begrenzung des Risikos notwendig gewesen wären außer Acht gelassen und damit seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Zudem „... hätte er darüber hinaus ebenso wie beim Schulsport die persönlichen Voraussetzungen der Kursteilnehmer, insbesondere deren sportliche oder unsportliche Verfassung, ihre Unerfahrenheit oder Unbeholfenheit berücksichtigen müssen“²⁹. Dass dies geschehen ist, konnte vom Beklagten nicht bewiesen werden.

²⁶ Vgl. SpuRt (1994), S. 94 f.

²⁷ Vgl. SpuRt (1994), S. 94.

²⁸ Vgl. SpuRt (1994), S. 97.

²⁹ Vgl. SpuRt (1994), S. 95.

Da die Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt sind, besteht für den Kläger ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung. Für die Frage, gegenüber wem der Geschädigte seine Ansprüche geltend machen kann, war vom OLG zu klären, ob es sich beim Therapeuten S um einen Erfüllungsgehilfen des Beklagten i.S.d. § 831 BGB handelte.³⁰

Da zwischen dem Therapeuten S und dem Beklagten ein Beschäftigungsverhältnis bestand und der Therapeut dem Beklagten bei der Durchführung der Therapie half, trat der Therapeut als Verrichtungsgehilfe des Beklagten auf und war von dessen Weisungen abhängig. Demnach ist die widerrechtliche unerlaubte Handlung des Therapeuten seinem Arbeitgeber - dem Beklagten - nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB zuzuordnen. Dies gilt auch hier, wo der Therapeut das Besteigen der Eiche im Rahmen seines Entscheidungsspielraums selbständig angeordnet hat, da „... der Beklagte den beherrschenden Einfluss auf die Therapie behält und jederzeit dem Therapeuten Weisungen erteilen kann“³¹. Daher ist nicht der Therapeut, sondern der eingetragene Verein (Beklagter) nach § 831 Abs. 1 S. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet.

Ein Haftungsfreispruch des Beklagten nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB kommt hier laut OLG nicht in Frage, da der Beklagte den möglichen Entlastungsbeweis nicht erbracht hat und nicht belegen konnte, dass er den Therapeuten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgewählt und beobachtet hat oder dass der Schaden auch entstanden wäre, wenn der Therapeut seinen Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß nachgekommen wäre.³²

Ein Mitverschulden des Klägers konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden; daher ist eine teilweise Entlastung und damit eine nur beschränkte Schadensersatzhaftung, die auf einem Mitverschulden des Geschädigten nach § 254 Abs. 1 BGB basiert, nicht gerechtfertigt.³³

Ausgehend von dieser Begründung wurde dem Kläger der Schmerzensgeldanspruch nach §§ 831, 847 BGB vom OLG Frankfurt durch Urteil vom 26.06.1991 zuerkannt. Art und Umfang des Schadensersatzes bemessen sich nach § 249 BGB.

³⁰ Vgl. SpuRt (1994), S. 95.

³¹ Vgl. SpuRt (1994), S. 95.

³² Vgl. SpuRt (1994), S. 96.

³³ Vgl. SpuRt (1994), S. 96.

V. Zusammenfassung

Häufig sind Sportlern die Risiken einer sportlichen Übung gar nicht bewusst, da sie sich der Obhut eines Sportlehrers/-trainers anvertrauen und damit gleichzeitig den Anspruch verbinden, dass es Aufgabe des Sportlehrers/-trainers sei, ein möglichst gefahrloses Erlernen und Ausüben der Sportart zu ermöglichen und Schaden von ihnen fernzuhalten. Der Sportlehrer/-trainer ist zwar grundsätzlich dazu verpflichtet, seinen Aufsichts- und Sorgfaltspflichten nachzukommen und das Verletzungsrisiko seiner Schützlinge möglichst gering zu halten, aber dennoch kann im Fall eines Unfalls oder einer Verletzung des Sportlers nicht automatisch von einer Verletzung seiner Sorgfaltspflicht ausgegangen werden. Die Aufsichtspflichten von Sportlehrern und -trainern sind stets in Abgrenzung zum eigenen Risiko des Sporttreibenden zu betrachten, wobei darauf zu achten ist, ob eine Einwilligung des Sportlers in eine mögliche spätere Verletzung vorliegt.

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflichten sollten Sportlehrer/-trainer vor allem darauf achten, dass sie ihre Schützlinge in deren Leistungsvermögen nicht überfordern und ihre Anforderungen entsprechend dem Alter, den Eigenschaften und den Fähigkeiten der Sportler angemessen auswählen. Zudem muss ein Sportlehrer/-trainer sicherstellen, dass die Sportstätte frei von für ihn erkennbaren technischen Mängeln ist, die zur Gefährdung seiner Athleten führen könnten.

Im Fall eines Unfalls ist zu prüfen, ob sämtliche objektive Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlung i.S.d. § 823 BGB erfüllt sind und dem Sportlehrer/-trainer somit eine Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Ist dies der Fall, so kann der Geschädigte für materielle Schäden nach §§ 249 ff., 842 f. BGB Schadensersatz bzw. bei Vorliegen eines immateriellen Schadens Schmerzensgeld nach § 847 BGB verlangen. Handelt es sich um einen angestellten Sporttrainer, so muss dessen Arbeitgeber (Verein/Verband) für den entstandenen Schaden nach § 278 BGB aufkommen; eine Aufsichtspflichtverletzung eines Sportlehrers hat nach § 839 BGB und Art. 34 GG gegebenenfalls der Träger der öffentlichen Schule zu vertreten.

Literatur

BROX, H. (1996): Besonderes Schuldrecht, 21. Auflage, München 1996.

DURY, W. (1996): Haftung des Trainers – Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit,
in: DURY, W. (Hrsg.) (1996): Der Trainer und das Recht, Stuttgart u.a. 1996, S.
9-36.

GRUNSKY, W. (1979): Haftungsrechtliche Probleme der Sportregeln, Heidelberg u.a.
1979.

HINZ, K./ZWACK, G. (1994): Rechtslehre, 2. Auflage, Freising 1994.

MEDICUS, D. (1996): Bürgerliches Recht, 17. Auflage, Köln u.a. 1996.

PFISTER, B./STEINER, U. (1995): Sportrecht von A - Z, München 1995.

REBMANN, K. (Hrsg.) (1997): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
Band 5 Schuldrecht – Besonderer Teil III, 3. Auflage, München 1997.

SPURT (1994), München 1994, S. 93-98.

SPURT (1995), München u.a. 1995, S. 55-57.